

## **Allgemeine Mandatsbedingungen**

der SCHARPF & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Oberlindau 80-82, 60323 Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Geschäftsführer Rechtsanwalt Hans Scharpf, LL.M.

- nachfolgend „**Rechtsanwaltsgesellschaft**“ -

### **1 Vergütung, gesetzliche Mindestvergütung**

Die Vergütung der Rechtsanwaltsgesellschaft erfolgt nach Vereinbarung, entweder

- Vergütung nach Zeitaufwand (Stundenhonorar),
- Pauschalhonorar oder
- Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (berechnet nach der Höhe des Streitwertes).

Sollte bei einem gerichtlichen Verfahren die auf der Basis des Streitwertes errechnete gesetzliche Vergütung höher sein, als die vereinbarte Vergütung auf Zeitbasis, so ist die gesetzliche Mindestvergütung geschuldet (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Erstreckt sich der Rechtsstreit über mehrere Instanzen oder Verfahrensabschnitte (z.B. Nichtzulassungsbeschwerde), so werden die einzelnen Instanzen und Verfahrensabschnitte gesondert erfasst und als eigenständige Abrechnungseinheiten abgerechnet.

Wenn es zu einer Erstattung der Anwaltsvergütung durch den Gegner, Dritte oder die Rechtsschutzversicherung des Mandanten kommt, deckt dies nur die gesetzliche Mindestvergütung ab, nicht jedoch die mit dem Mandanten geregelte Vergütung insgesamt. Der über der gesetzlichen Mindestvergütung liegende Vergütungsanteil ist in diesem Fall vom Mandanten selbst zu tragen.

### **2 Weitere von dem Mandanten zu tragende Kosten, insb. Auslagen / Reisekosten**

Auslagen und erforderliche Sachkosten, wie etwa Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Datenbankabfragen, Auskunft bei der Creditreform und ähnliches, werden gesondert erhoben und sind vom Mandant auf Anforderung zu erstatten.

Kopierkosten werden mit € 0,50 pro Fotokopie schwarz/weiß für die ersten 50 Seiten und mit € 0,15 ab der 51. Seite (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 1) sowie € 1,50 pro farbige Seite und Telekommunikationsentgelte mit € 20,00 pro monatlicher Abrechnung, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, in Rechnung gestellt.

Die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien werden mit € 2,50 je Datei berechnet (Nr. 7000 VV RVG Ziff. 2).

Reisekosten werden in Höhe der entstandenen Flug- und Bahnkosten bzw., soweit ein eigener PKW benutzt wird, mit einer Kilometerpauschale in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer (Nr. 9006 VV RVG) nebst der Zeitvergütung gemäß Ziffer 1. durch den Mandanten erstattet.

Bahnkosten werden auf der Basis Erster Klasse, Flugkosten auf der Basis der Economy Class, sowie Übernachtungen in Höhe der angefallenen Kosten abgerechnet.

### **3 Vorschussrechnungen, Anrechnungen von Zahlungen Dritter**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse gem. § 9 RVG auf die Vergütung gemäß dieser Vereinbarung zu fordern.

Nach Beendigung des Mandates erfolgt eine Endabrechnung durch den Rechtsanwalt.

An die Kanzlei geleistete Zahlungen Dritter (Gegner, Rechtsschutzversicherung, sonstige Dritte) werden auf die fälligen Vergütungsverbindlichkeiten des Mandanten angerechnet. Ein eventueller Überschuss wird dem Mandanten erstattet.

### **4 Vertragspartner ist ausschließlich die Rechtsanwaltsgesellschaft**

Vertragspartner des Mandanten ist ausschließlich die Rechtsanwaltsgesellschaft. Die in Broschüren, auf der Internet-Webseite, auf dem Briefkopf und dem Kanzleischild als „Kooperationspartner“ oder unter „Kooperationen“ aufgeführten Rechtsanwälte und deren Erfüllungsgehilfen sind nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung. Sie können nicht auf Leistung und/oder Haftung aus dieser Mandatsvereinbarung in Anspruch genommen werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich schriftlich etwas anderes.

### **5 Allgemeine Mandatsbedingungen**

#### **5.1 Leistungsumfang**

Die Rechtsanwaltsgesellschaft schuldet nur die vereinbarte Leistung. Sie schuldet keinen bestimmten Erfolg.

#### **5.2 Mehrere Mandanten**

Handlungen, die sich auf das der Bevollmächtigung, diesen Mandatsbedingungen sowie einer eventuellen Honorarvereinbarung zugrunde liegende Rechtsverhältnis beziehen und welche einer von mehreren Mandanten vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Mandanten vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Mandanten. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Mandanten, so kann die Rechtsanwaltsgesellschaft den Auftrag kündigen und das Mandat niederlegen (wichtiger Grund).

Für Honoraransprüche der Rechtsanwaltsgesellschaft haften mehrere Mandanten als Gesamtschuldner.

### **5.3 Keine Kostenerstattung in besonderen Verfahrensarten**

Dem Mandanten ist bekannt, dass im arbeitsgerichtlichen Verfahren erster Instanz keine Kostenerstattung stattfindet und dass dies auch im WEG-Verfahren nur ausnahmsweise möglich ist.

### **5.4 Einlegung von Rechtsmitteln nur auf Weisung**

Die Rechtsanwaltsgesellschaft ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie von dem Mandanten einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten und diesen angenommen hat.

### **5.5 Datensicherung, -speicherung, -bearbeitung**

Der Mandant ist damit einverstanden, dass im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags durch die Rechtsanwaltsgesellschaft personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erhoben, gespeichert und bearbeitet werden.

### **5.6 Pflichten des Mandanten/Kommunikation**

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwaltsgesellschaft bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, welche der Rechtsanwaltsgesellschaft rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind der Rechtsanwaltsgesellschaft alle Unterlagen durch den Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adressänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) ist der Rechtsanwaltsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind der Rechtsanwaltsgesellschaft mitzuteilen.

Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adresdaten gelten bis zu einer Änderungsangabe des Mandanten als zutreffend. Soweit die Rechtsanwaltsgesellschaft an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt sie damit ihrer Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummern bei Mandatsbeginn als Adresdaten an, darf die Rechtsanwaltsgesellschaft Informationen auch über diese Kommunikationsmittel an den Mandanten versenden. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass Mitteilungen auch unverschlüsselt an ihn übermittelt werden dürfen, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an.

Der Mandant wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

## **5.7 Kündigung des Beratungs-/Mandatsvertrages**

Soweit dem Auftrag eine Stundenvereinbarung zugrunde gelegt wurde, kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung werden die bis dahin geleisteten Stunden und Auslagen abgerechnet. Die Rechtsanwalts-gesellschaft hat Kündigungen zur Unzeit zu vermeiden. Das gesetzliche Recht beider Parteien auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **5.8 Auf-/Verrechnung**

Die Rechtsanwalts-gesellschaft ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Forderungen, die bei ihr eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungslegung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **5.9 Haftungsbeschränkung**

Der Mandant und die Rechtsanwalts-gesellschaft sind sich vorbehaltlich besonderer einzelvertraglicher Vereinbarungen einig, **dass die Haftung der Rechtsanwalts-gesellschaft** und der für sie tätigen Rechtsanwälte aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens **auf € 2.500.000,00 beschränkt wird** (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

Die Rechtsanwalts-gesellschaft hat für sich und die für sie tätigen Rechtsanwälte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die je Versicherungsfall € 2.500.000 abdeckt (maximal bis zu € 10.000.000,00 pro Versicherungsjahr). Sofern der Mandant wünscht, ein über diesen Betrag hinausgehendes Risiko abzusichern, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

## **5.10 Akten: Anwaltspflichten, Versendung von Unterlagen, Zurückbehaltungsrecht**

Die Pflicht der Rechtsanwalts-gesellschaft zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter der Rechtsanwalts-gesellschaft aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet 5 Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, die Rechtsanwalts-gesellschaft hat dem Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher angeboten.

Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

Stehen der Rechtsanwaltsgesellschaft gegenüber dem Mandanten fällige Gebührenansprüche aus dem Mandat zu, hat die Rechtsanwaltsgesellschaft an den ihr in diesem Mandat zugegangenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

#### **5.11 Leistungsort**

Leistungsort der Rechtsanwaltsgesellschaft ist der Sitz der Rechtsanwaltsgesellschaft, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

#### **5.12 Abtretungsverbot**

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Rechtsanwaltsgesellschaft dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwaltsgesellschaft abgetreten werden.

#### **5.13 Rechtswahl**

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und der Rechtsanwaltsgesellschaft gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.

### **6 Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausführung der hierdurch entstandenen Lücke gilt eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.

SCHARPF & Associates Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Oberlindau 80-82, 60323 Frankfurt am Main